

Merkblatt Steuergestaltung EU

Steueroptimierung/-empfehlungen mit EU

■ WAS IST EINE MELDEPFLICHTIGE STEUERGESTALTUNG?

Eine Gestaltung ist meldepflichtig, wenn sie EU-grenzüberschreitend ist, mindestens eines der spezifischen Kennzeichen (sogenannte «Hallmarks») erfüllt und die Gestaltung eine Steuer betrifft, auf die das EU-Amtshilfegesetz Anwendung findet. Damit sind sämtliche Steuern, mit Ausnahme von Umsatzsteuer, Zoll und einigen Verbrauchssteuern betroffen.

Die **Hallmarks sind in die Kategorie A – E** eingeteilt, wobei die Kategorie A und B sowie teilweise Hallmarks der Kategorie C nur meldepflichtig sind, sofern der «Main Benefit Test» erfüllt ist:

A – Allgemeine Kriterien:

- Der Steuerpflichtige verpflichtet sich, eine Vertraulichkeitsklausel (gegenüber anderen Intermediären oder den Steuerbehörden) einzuhalten.
- Der Intermediär hat Anspruch auf ein Honorar, das entweder von der Höhe des aus der Vereinbarung resultierenden Steuervorteils oder von dem erzielten Vorteil abhängig ist.
- Es wird eine standardisierte Dokumentation (inkl. Standardformulare) verwendet.

B – Spezifische Steuergestaltungskriterien:

- Erwerb eines defizitären Unternehmens, Einstellung des Betriebs und steuerliche Nutzung der Verluste
- Vereinbarung über die Umwandlung von Erträgen in Kapital, Schenkungen oder andere Kategorien von Erträgen, die niedriger besteuert oder von der Besteuerung ausgenommen sind

C – Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen:

- Eine Gestaltung, die abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen umfasst sofern das begünstigte Unternehmen nicht oder fast nicht besteuert wird. (Vorbehalt Main Benefit Test.)
- Abschreibung des gleichen Vermögenswertes wird in zwei oder mehr Ländern.
- Nicht explizit aufgelistet aber ebenfalls betroffen ist die Beantragung der Befreiung von der Doppelbesteuerung in verschiedenen Staaten für dieselben Einkünfte oder dasselbe Vermögen.

D – Automatischen Informationsaustauschs und der wirtschaftlichen Eigentümer:

- Eine Vereinbarung, die zur Aushöhlung der Meldepflichten des automatischen Informationsaustauschs (AIA, CRS) führen kann.
- Eine Gestaltung mit einer intransparenten Kette von rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern.

E – Verrechnungspreisgestaltung:

- Eine Gestaltung, die unilaterale Safe-Harbor-Regeln nutzt.
- Eine Gestaltung mit der Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Werten oder auch gruppeninterne grenzüberschreitende Funktionen und/oder Risiken und/oder Vermögenswerten die schwer zu bewerten sind.

Quelle: https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/dac-6-council-directive-2018_en.pdf

Merkblatt Steuergestaltung EU

Steuroptimierung/-empfehlungen mit EU

■ WELCHE INFORMATIONEN SIND ZU MELDEN?

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst zwei Teile: Im ersten Teil sind «abstrakte Angaben» zu melden. Dazu gehören:

- Angaben zum Intermediär,
- die eine Meldepflicht begründenden Kennzeichen (Hallmarks),
- eine Zusammenfassung des Inhalts der mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung,
- der wirtschaftliche Wert der Gestaltung,
- das (geplante) Datum des ersten Schritts der Umsetzung und
- Einzelheiten zu den einschlägigen Rechtsvorschriften aller betroffenen Mitgliedstaaten.

Die zweite Meldung umfasst individuelle, den Nutzer und die Gestaltung betreffende Angaben. Dies sind u.a.:

- Angaben zum Nutzer der Gestaltung,
- Angaben zu an der Gestaltung beteiligten verbundenen Unternehmen,
- (soweit bekannt) wahrscheinlich betroffene Personen und Mitgliedstaaten.

Zudem ist eine meldepflichtige Gestaltung z.B. in Deutschland auch in der Steuererklärung anzugeben, in der sich der steuerliche Vorteil erstmals auswirken soll. Hierzu lässt es der Gesetzgeber ausreichen, wenn in der Steuererklärung die erteilten Registrier- und die Offenlegungsnummern angegeben werden. Diese Angabepflicht erstreckt sich auch auf Gestaltungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU eine Meldepflicht ausgelöst haben; ausreichend ist dann die Angabe der von der zuständigen Behörde dieses Staats erteilten Registrier- und Offenlegungsnummern.

■ WANN MUSS GEMELDET WERDEN?

Die Anzeige muss **spätestens innerhalb von 30 Tagen** an das BZSt erfolgen, nachdem die Steuergestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wurde. Es kommt also nicht darauf an, dass die Gestaltung tatsächlich Anwendung findet! Das gilt für alle Gestaltungen ab dem 1. Juli 2020.

Allerdings sind auch sämtliche Gestaltungen, deren erster Schritt zur Umsetzung zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 unternommen wurde und wird, bis zum 31. August 2020 zu melden. Es ergibt sich also ein mehr als zwei Jahre umfassender Rückwirkungszeitraum!

Merkblatt Steuergestaltung EU

Steuroptimierung/-empfehlungen mit EU

■ IHRE PROVIDA ANSPRECHPARTNER



Susanne Stark
Dipl. Steuerexpertin
Tel. +41 52 723 03 03
susanne.stark@provida.ch

Frauenfeld
Bahnhofplatz 68
CH-8500 Frauenfeld
Tel. +41 52 723 03 03



Benjamin Trunz
Bereichsleiter Consulting,
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 71 227 70 25
benjamin.trunz@provida.ch

St. Gallen
Schützengasse 12
CH-9001 St.Gallen
Tel. +41 71 227 70 70



Martin Laube
Dipl. Steuerexperte, Jurist
Tel. +41 44 307 85 32
martin.laube@provida.ch

Zürich
Leutschenbachstrasse 55
CH-8050 Zürich
Tel. +41 44 307 85 60